

Übersicht zu Kurzvortrag Nr. 548

Rechtsgebiet:	Zivilrecht
Aufgabenstellung:	Anwaltliche Beratung
Thema:	arglistige Täuschung durch Verschweigen eines Vorschadens beim Gebrauchtwagenverkauf, Abgrenzung zum Bagatellschaden, Unmöglichkeit der Nacherfüllung bei Unfallfahrzeugen, Verzugseintritt bei fehlendem Angebot der Gegenleistung, Prozesskostenhilfe
Normen:	ZPO §§ 12, 13, 29, 93, 114 GVG §§ 23, 71 BGB §§ 123, 124, 142, 280, 286, 288, 291, 311a, 323, 326, 346, 347, 348, 434, 437, 446, 812

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 548

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Erster Teil: Materiellrechtliches Gutachten

A. Rückabwicklung des Kaufvertrages

I. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 326 Abs. 5, 346 ff. BGB Dem Mandanten (M) könnte gegen den Verkäufer (V) ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags aus §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 326 Abs. 5, 346 ff. BGB zustehen.

1. Dies setzt zunächst voraus, dass zwischen den Parteien noch ein wirksamer Kaufvertrag besteht. Der Kaufvertrag könnte gem. § 142 Abs. 1 BGB durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB nichtig sein. Eine entsprechende Anfechtungserklärung hat M mit Schreiben vom 14.09.2009 innerhalb der Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1 BGB erklärt. V könnte M durch die Vorspiegelung der Tatsache, das Fahrzeug sei unfallfrei, getäuscht haben.

a) Der Tatsache, dass V im Kaufvertrag unter den Rubriken „Zahl, Art und Umfang von Unfallschäden laut Vorbesitzer“ und „Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt“ nichts eingetragen hat, dürfte keine konkludente Erklärung zu entnehmen sein, das Fahrzeug sei unfallfrei, da er nicht "keine" bzw. "nein" eingetragen hat (vgl. BGH MDR 2008, 141 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Jedoch könnte eine Täuschung durch Unterlassen gegeben sein. Eine solche liegt vor, wenn der Verkäufer über Umstände schweigt, hinsichtlich derer ihn eine Aufklärungspflicht trifft (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 68. Aufl. 2009, § 123 Rn. 5). Beim Verkauf eines gebrauchten Kfz besteht grundsätzlich eine Aufklärungspflicht hinsichtlich eines Unfallschadens, auch wenn dieser vollständig beseitigt wurde. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn es sich um einen Bagatellschaden handelt (vgl. Palandt-Ellenberger, a.a.O., § 123 Rn. 7; BGH a.a.O.). Die Grenze für nicht mitteilungspflichtige Bagatellschäden ist bei Personenkraftwagen jedoch sehr eng zu ziehen. Diese wird nur bei ganz geringfügigen, äußeren (Lack-)Schäden nicht überschritten, nicht dagegen bei anderen (Blech-) Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war (vgl. BGH a.a.O.). Nach den Feststellungen des Sachverständigen handelt es sich bei den streitgegenständlichen Karoserieschäden nicht nur um Lackschäden, sondern um Blechschäden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ursprünglich tiefer als die bis zu 5 mm starke Schicht des Spachtelauftrags gingen. Der Kostenaufwand zur fachgerechten Beseitigung dieser Blechschäden beträgt 1.774,67 €. Angesichts des Alters des Fahrzeugs und insbesondere seiner noch relativ geringen Laufleistung dürfte der Schaden die Bagatellgrenze überschreiten. Insofern dürfte von der Verletzung der Aufklärungspflicht und einer dementsprechenden Täuschung durch V auszugehen sein.

b) Diese müsste jedoch auch arglistig erfolgt sein. Dies setzt voraus, dass V wusste oder zumindest für möglich hielt, dass das Fahrzeug einen Vorschaden aufwies, und damit rechnete, dass M bei Kenntnis des Mangels den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte (vgl. Palandt-Ellenberger, a.a.O., § 123 Rn. 11). Da V dies vorgerichtlich bestritten hat und sich keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des V ergeben, dürfte ihm eine arglistige Täuschung nicht nachzuweisen sein, so dass der Kaufvertrag nicht aufgrund der Anfechtung nichtig sein dürfte. *Vertretbar können die Kandidaten das Eingreifen des § 123 Abs. 1 BGB direkt unter Hinweis auf die fehlende Beweisbarkeit der Arglist verneinen und die Frage des Überschreitens der Bagatellgrenze im Rahmen der Erheblichkeit des Mangels prüfen.*

2. Das Rücktrittsrecht der §§ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 323 Abs. 1 BGB setzt ferner voraus, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang gem. § 446 Satz 1 BGB einen Mangel i.S.d. § 434 BGB aufwies.

Da den fehlenden Angaben im Kaufvertrag unter den entsprechenden Rubriken keine Erklärung hinsichtlich der Unfallfreiheit des Fahrzeugs zu entnehmen ist, kommt insofern auch keine negative Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB dahingehend, dass das Fahrzeug möglicherweise nicht unfallfrei ist, in Betracht. Jedoch ist das Fahrzeug nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB nur frei von Sachmängeln, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Der Käufer eines gebrauchten Kfz darf grundsätzlich erwarten, dass das Kfz keinen Unfall mit mehr als Bagatellschäden erlitten hat. Ob es nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist, ist nicht von Bedeutung (vgl. Palandt-Weidenkaff, a.a.O., § 434 Rn. 29; BGH a.a.O.). Zur Abgrenzung zwischen Bagatellschäden und Sachmängeln kann auf die Grundsätze zur Offenbarungspflicht von Schäden und Unfällen zurückgegriffen werden (vgl. BGH a.a.O.). Da, wie bereits unter 1. festgestellt, insofern eine Aufklärungspflicht des V bestand, liegt auch ein Sachmangel vor (vgl. BGH WM 1983, 934 - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

3. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist gem. § 326 Abs. 5 BGB nicht erforderlich, wenn der Mangel nicht behebbar ist. Durch Nachbesserung lässt sich der Charakter des Fahrzeugs als Unfallwagen nicht korrigieren, von der Möglichkeit der Nachlieferung ist angesichts der Individualität des Gebrauchtwagens und wegen fehlender Anhaltspunkte für die Verfügbarkeit eines vergleichbaren Fahrzeugs nicht auszugehen, so dass die Fristsetzung entbehrlich sein dürfte.

4. Die in der Lieferung des mangelhaften Fahrzeugs liegende Pflichtverletzung dürfte schließlich auch nicht unerheblich i.S.d. § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB sein, da es sich nicht um einen bloßen Bagatellschaden handelt.

5. Aufgrund des somit wirksam erklärten Rücktritts kann M von V gem. §§ 346 Abs. 1, 348 BGB die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr des Kfz verlangen. Die Zulassungskosten i.H.v. 38,90 € sowie die Kosten für die Kennzeichen i.H.v. 5,60 € dürfte V ihm gem. § 347 Abs. 2 Satz 1 BGB als notwendige Verwendungen zu ersetzen haben, da sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Kfz erforderlich waren (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 9. Aufl. 2005 Rn. 1452 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Palandt-Bassenge, a.a.O., § 994 Rn. 5). Im Gegenzug muss M sich gem. § 346 Abs. 1 BGB die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Die diesbezüglich nach dem Bearbeitervermerk anzusetzende Summe i.H.v. 200 € ist vom Kaufpreis abzuziehen, so dass sich ein Zahlungsanspruch des M i.H.v. 8.844,50 € Zug um Zug gegen Rückgewähr des Kfz ergibt.

II. §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. bzw. Satz 2, 1. Var. BGB M dürfte gegen V daneben keinen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises gem. § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. bzw. Satz 2, 1. Var. BGB haben. V hat den Kaufpreis zwar durch Leistung des M, der zum Zweck der Erfüllung des Kaufvertrages handelte, erlangt. Die Leistung dürfte jedoch nicht ohne Rechtsgrund erfolgt sein, da die Wirksamkeit des Kaufvertrags nicht durch die Anfechtung des M beseitigt wurde (siehe dazu oben I.1.).

B. Gutachterkosten M könnte gegen V ferner einen Anspruch auf Erstattung der für die Ermittlung des Mangels aufgewendeten Gutachterkosten i.H.v. 297,26 € aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB haben. Da es sich insoweit um einen Schaden neben der Leistung handelt, ist nicht § 311a Abs. 2 Satz 1 BGB anzuwenden. Die erforderliche Pflichtverletzung ist in der Lieferung einer mangelhaften Sache zu sehen. Das Vertretenmüssen des V wird gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet, so dass der Anspruch bestehen dürfte.

C. Zinsanspruch M dürfte ein Zinsanspruch jedoch lediglich gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 2 bzw. 291 BGB ab Rechtshängigkeit zustehen. Mit seinem Schreiben vom 14.09.2009 dürfte er V mangels Angebots der ihm obliegenden Gegenleistung nicht in Verzug gesetzt haben (vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 286 Rn. 14).

Zweiter Teil: Zweckmäßigkeitserwägungen

Da nach hier bevorzugter Auffassung M gegen V ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags sowie Ersatz der weiteren geltend gemachten Kosten zusteht, ist M zu raten, Klage zu erheben. Zuständig ist insoweit gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 12, 13, 29 Abs. 1 ZPO das Landgericht Bochum. Zuvor sollte V außergerichtlich unter Fristsetzung zur Zahlung von 9.097,26 € Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert werden, um V in Verzug zu setzen und ein sofortiges Anerkenntnis gem. § 93 ZPO im Prozess auszuschließen. Da M aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein dürfte, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, dürfte darüber hinaus gem. § 114 Satz 1 ZPO Prozesskostenhilfe zu beantragen sein.

KV-Nr.: 548

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Peter F. Kothe
Alexander H. Zumbro
Ingrid Mayer-Jacobs¹
Holger Schultkamp

¹ Auch Fachanwältin für Familienrecht

Bürozeiten:
Mo.-Do. 8-13 u. 14-18 Uhr
Fr. 8-14 Uhr

1. Vermerk:

Es erscheint

01.10.2009

Herr Sebastian Schulz, Heinrich-König-Straße 15, 44795 Bochum

09/0759 /HS /de

und überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie des Kaufvertrags mit Frank Wirt als Inhaber der Firma Kfz-Wirt vom 30.06.2009 (Anlage 1)
- Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Beckmann vom 09.09.2009 (Anlage 2)
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 14.09.2009 (Anlage 3)
- Schreiben des Bevollmächtigten des Herrn Wirt vom 23.09.2009 (Anlage 4)

Er erklärt:

"Mit Vertrag vom 30.06.2009 habe ich einen gebrauchten 3-türigen VW Golf zu einem Kaufpreis von 9.000 € bei der Firma Kfz-Wirt in Bochum gekauft. Den Kaufpreis habe ich am Tag des Vertragsschlusses in bar an Herrn Wirt übergeben.

Jetzt möchte ich die Rückabwicklung des Kaufvertrags über diesen Gebrauchtwagen erreichen.

Am 18.08.2009 hat sich nämlich herausgestellt, dass das Fahrzeug einen Unfall hatte, bevor Herr Wirt es an mich verkauft hat.

Da ich einen Kratzer an der Fahrertür hatte, habe ich das Auto einem Bekannten zum Nachlackieren gegeben. Der hat festgestellt, dass das Auto an der linken Tür und dem linken hinteren Seitenteil einen Karosserieschaden hat, der nicht fachgerecht instand gesetzt wurde. Das konnte man von außen nicht sehen.

Der Sachverständige, den ich daraufhin mit der Untersuchung des Autos beauftragt habe, hat festgestellt, dass der Schaden mit einem Aufwand von 1.774,67 € rückstandsfrei beseitigt werden kann. Das will ich aber nicht.

Ich bin natürlich davon ausgegangen, dass das Auto vor meinem Kauf keinen Unfall hatte. Ich habe Herrn Wirt zwar nicht ausdrücklich danach gefragt, aber weil er nichts davon gesagt und auch im Kaufvertrag unter der Rubrik "Unfallschäden" nichts eingetragen hat, habe ich gedacht, das Auto sei unfallfrei. Ob Herr Wirt mich absichtlich angelogen hat oder selbst nichts von dem Unfall wusste, kann ich nicht sagen.

Ich habe ihn gleich am 18.08.2009 angerufen und ihm von meiner Entdeckung berichtet. Er hat mir gesagt, er selbst habe den Golf von einem Mann aus Hannover gekauft und nichts von dem Vorschaden gewusst. Er sei aber bereit, die Fahrertür auszutauschen, und für den Fall, dass weitere Mängel vorliegen sollten, auch diese zu beheben.

Ich bin mit dem Auto seit dem Kauf etwa 2.000 Kilometer gefahren. Dafür lasse ich mir auch etwas anrechnen, egal, ob ich dazu rechtlich verpflichtet bin. Ich will dem Herrn Wirt nichts schuldig bleiben und mich nicht über diese nebensächliche Frage streiten.

Nach dem Schreiben des Anwalts gehe ich nicht mehr davon aus, dass wir uns mit Herrn Wirt einigen können. Wenn meine Ansprüche Ihrer Meinung nach berechtigt sind, müssen wir wohl Klage erheben. Neben der Rückabwicklung möchte ich auch die Gutachterkosten gegenüber Herrn Wirt geltend machen.

Ich habe aber Angst vor den Kosten, die dann auf mich zukämen. Das Auto war eine einmalige große Anschaffung. Ich habe sonst kein Geld, insbesondere keine Ersparnisse. Ich arbeite als Kraftfahrer, von meinen ca. 1.500 € netto im Monat muss ich eine vierköpfige Familie ernähren, da bleibt nichts übrig. Sehen Sie einen Weg, wie ich mit möglichst geringem Kostenrisiko eine gerichtliche Klärung meiner Ansprüche erreichen kann?"

2. Als neue Sache eintragen.
3. Die unterzeichnete Prozessvollmacht mit den übrigen Unterlagen zur Handakte nehmen.
4. WV Handakte sodann.


Schultkamp
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Prozessvollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass für die von dem Mandanten gefahrenen Kilometer ein Nutzungersatz von 200 € anzusetzen ist und der nach dem Kauf aufgetretene Kratzer an der Fahrertür ohne zusätzliche Wertminderung des Fahrzeugs vollständig beseitigt wurde.



KFZ-WIRT
 INH. FRANK WIRT
 GEBRAUCHTWAGEN · REPARATUREN
 KEMNADER STRASSE 199
 44795 BOCHUM
 TEL.: 0234-391 51 51



KAUFVERTRAG

Name: Sebastian Schulz
 Straße: Heinrich-König-Straße 15
 Ort: 44795 Bochum
 Fabrikat: VW Golf IV
 Lackierung: grün-metallic
 Fahrgestell-Nr.: WDB 2100161B024192
 Erstzulassung: Jan. 2007
 Kennzeichen: _____
 Km-Stand: 54.975
 Sonderausstattung: Alufelgen
 Zahl, Art und Unfallschäden laut Vorbesitzer: _____

Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt: ja nein
 wenn ja, folgende: _____

Kaufpreis: _____
 19 % MwSt _____
 Gesamtpreis: 9.000 € inkl. MwSt.

Bezahlung bei Abholung oder spätestens: _____

- Das Fahrzeug wurde abgemeldet mit sämtlichen Papieren und 2 Schlüsseln übergeben.
 Das Fahrzeug wurde am _____ um _____ Uhr mit sämtlichen Papieren und _____ Schlüsseln übergeben. Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche, umzumelden.

Bochum, den 30.06.2009

KFZ-Wirt
 Inh. Frank Wirt
 Kemnader Str. 199
 44795 Bochum
 Verkäufer
 Tel. 0234/391 51 51

S. Schulz
 Käufer

Anlage 2

Öffentlich bestellter und vereidigter KFZ-
Sachverständiger

Dipl.-Ing. Henning Beckmann

Vierhausstraße 23
44807 Bochum
Tel. 0234 / 901810
Fax 0234 / 901812

Steuer-Nr. 144/6002/013

Bochum, 09.09.2009

Dipl.-Ing. H. Beckmann - Vierhausstraße 23 - 44807 Bochum

**Herrn
Sebastian Schulz
Heinrich-König-Str. 15
44795 Bochum**

Gutachten

1. Auftraggeber:

Sebastian Schulz, Heinrich-König-Str. 15, 44795 Bochum

2. Gegenstand des Auftrages:

**Untersuchung des PKW VW Golf IV, Polizeiliches Kennzeichen: BO-BR 2341,
Datum Erstzulassung: 1/07, Fahrgestellnummer: WDB 2100161B024192.**

3. Beweisfrage:

Hatte der PKW VW Golf an der Tür links und am Seitenteil links einen Unfallschaden und wie hoch ist der Beseitigungsaufwand?

4. Beantwortung der Beweisfrage:

Der PKW hat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen streifenden Anstoß gegen die Tür links und das Seitenteil links erhalten. Dabei sind die Tür und das Seitenteil eingebault worden, wobei die Einbeulung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ursprünglich tiefer als die bis zu 5 mm starke Schicht des Spachtelauftrags gewesen ist. Diese Einbeulung von wenigen Millimetern lässt sich rückstandsfrei beseitigen. Die Fahr- oder Verkehrstüchtigkeit des Pkws ist nicht beeinträchtigt. Der Kostenaufwand zur fachgerechten Beseitigung dieser Blechschäden beträgt nach anliegender Kalkulation 1.774,67 €.

Ich versichere, dass ich das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.


Dipl.-Ing. Henning Beckmann



Anlagen: Kostenkalkulation und Rechnung

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Kostenkalkulation und der Rechnung des Sachverständigen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass beide nachvollziehbar und zutreffend sind.

SEBASTIAN SCHULZ
HEINRICH-KÖNIG-STRASSE 15 · 44795 BOCHUM · TEL. 0234/9706235

14.09.2009

Kfz-Wirt
Kemnader Straße 199
44795 Bochum

PKW VW Golf, Anfechtung des Kaufvertrages vom 30.06.2009

Sehr geehrter Herr Wirt,

wie ich Ihnen schon telefonisch am 18.08.2009 mitteilte, ist das Fahrzeug fehlerhaft. Mit einem Austausch lediglich der Unfalltür bzw. des Seitenteils bin ich ausdrücklich nicht einverstanden.

Hiermit fechte ich den Kaufvertrag an und erkläre den Rücktritt.

Daneben sind mir für das Kfz-Gutachten Kosten in Höhe von 297,26 € entstanden.

Ich verlange von Ihnen daher, 9.000 € nebst Zinsen sowie weitere 297,26 € an mich zu zahlen. Dazu setze ich Ihnen eine Frist zum Monatsende, sonst werde ich Sie verklagen!

Mit freundlichem Gruß



Anlage: Kfz-Gutachten in Kopie

Herrn
Sebastian Schulz
Heinrich-König-Str. 15
44795 Bochum

Dr. Josef Deinhard*
Karl Siegert
Dr. Heinz Schwoeren***
Friedrich Hemma
Michaela Schwoeren
Heinrich Schulte
Gilbert Pagelsdorf
Tim Bencken**
Dr. Dieter Andersen
Dr. Johann Eiffel
Carsten Jaenecke
Susanne Tietzke
Marcus Folk
Guido Imhoff

Sehr geehrter Herr Schulz,

ich melde mich für Herrn Frank Wirt als Inhaber der Firma Kfz-Wirt.

Ich versichere meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung.

Sie haben keine Ansprüche gegen meinen Mandanten. Insbesondere sind Sie nicht berechtigt, den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, zumal Sie nicht getäuscht worden sind, auch nicht über das Fehlen von Unfallschäden. Meinem Mandanten war nicht bewusst, dass das Fahrzeug einen Unfallschaden aufwies.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Kaufvertragsformular die Zeilen „Zahl, Art und Umfang von Unfallschäden laut Vorbesitzer“ und „Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt“ offen gelassen wurden. Gerade daraus ist zu entnehmen, dass diese Frage unklar ist und das Fahrzeug daher möglicherweise Unfallschäden aufweist.

Außerdem hatte das Auto abgesehen von einem Bagatellschaden keinen Unfall. Die minimale Beeinträchtigung an der Karosserie kann nach den Feststellungen des Sachverständigen rückstandsfrei beseitigt werden. Die Fahr- oder Verkehrstüchtigkeit des PKW ist nicht beeinträchtigt.

Sie können auch nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie keine Nachbesserungsfrist gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen


Imhoff
Rechtsanwalt

* Fachanwalt für Arbeitsrecht
** Fachanwalt für Verwaltungsrecht
*** Verordneter Buchprüfer

Bochum, 23.09.2009
743/09 Im

Kanzleianschrift:
Husemannplatz 17-19
44787 Bochum
Parkgarage Husemannplatz
Telefon 0234/94668-0
Telefax 0234/94668-77
Email kanzlei@deinhard.de

Postanschrift:
Postfach 50 04 52
44701 Bochum

Gerichtsfach 11

Volksbank Bochum eG
(BLZ 43060129) 2197862911

Sparkasse Bochum
(BLZ 43050001) 2039139

Postgiro Dortmund
(BLZ 44010046) 10412-504

BfG Bank AG Bochum
(BLZ 43010111) 1020970000

Westfalenbank Bochum
(BLZ 43020000) 221718011

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist nach Maßgabe des Mandatenauftrags aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.10.2009.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.